

den, die die Klägerin substantiiert hätte vortragen müssen.

Die Erforderlichkeit eines Vortrags der Abrufdaten des Beklagten ergibt sich schließlich auch aus der selbst von der Klägerin erkannten Möglichkeit, daß eine vom Beklagten nicht autorisierte dritte Person das Programm abgerufen hat. Wollte nämlich der Beklagte seinerseits Regreß gegen diesen Dritten nehmen, wenn

er seinerseits an die Klägerin zur Zahlung verurteilt werden würde, dann wäre er auf die genauen Abrufdaten angewiesen, um gegebenenfalls den Dritten in Anspruch nehmen zu können.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,  
Richter am AG Ulm)*

## Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

**AG Schöneberg, Urteil vom 10. September 1987 (3 O 482/87)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei der Klage auf Zahlung der BTX-Anbietervergütung ist die Darlegung nur substantiiert, wenn mindestens vorgetragen wird, wie oft welche Leistung zu welcher Einzelvergütung in Anspruch genommen wurde.
2. Die Vorlage einer „Stornoliste“ der Post reicht zur Substantiierung nicht aus.

### Paragrafen

ZPO: § 253

### Stichworte

BTX-Anbietervergütung (Substantiierungslast)

### Tatbestand

Die Klägerin ist Anbieterin eines BTX-Dialogprogramms, das den BTX-Teilnehmern unter der Anwahl 06006600 im Bildschirmtext der Deutschen Bundespost zugänglich ist.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe in dem Zeitraum vom 15. 2. 1986 bis 14. 3. 1988 kostenpflichtige Leistungen der Klägerin in Höhe von 2,— DM, in der Zeit vom 20. 10. 1986 bis zum 14. 11. 1986 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 3,01 DM, in dem Zeitraum vom 16. 12. 1986 bis zum 20. 1. 1987 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 1,26 DM und im Februar 1987 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 29,79 DM entgegengenommen.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 47,80 DM nebst

Zinsen sowie 10,— DM vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte räumt ein, Leistungen der Klägerin entgegengenommen zu haben. Mangels Aufschlüsselung der Rechnungen sei er aber gezwungen, die Höhe der Vergütung zu bestreiten.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat jedenfalls die Höhe ihrer Forderung nicht in ausreichendem Maße schlüssig dargelegt.

Es mag dahinstehen, ob der Beklagte Anspruch auf eine prüfungsfähige Rechnung hat. Im Zivilprozeß ist es aber die Aufgabe einer „angreifenden“ Partei, die Höhe der von ihm geltend gemachten Forderung substantiiert darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen. Insoweit fehlt es an jeglicher Darlegung. Hierzu hätte die Klägerin zumindest vortragen müssen, wie oft der Beklagte welche Leistung zu welcher Einzelvergütung in Anspruch genommen hat. Allein die Vorlage einer sogenannten „Stornoliste“ der Deutschen Bundespost rechtfertigt nicht die Annahme, daß die dort aufgeführten Forderungen tatsächlich zu Recht geltend gemacht werden. So vermag das Gericht mangels Darlegung der Einzelvergütungen nicht einmal festzustellen, ob hier möglicherweise ein Schreib- oder Rechenfehler vorliegt. Letztlich ist es Aufgabe einer Partei im Zivilprozeß, die Höhe ihrer Forderung substantiiert zu begründen. Dies hat die Klägerin nicht getan.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,  
Richter am AG Ulm)*